

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. März 1889.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Handelsvertrag v. 23. Nov. 1888, R. G. Bl. Nr. 194, mit der Schweiz. — 2. Ministerialverordnung v. 5. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 4, betr. die Aufsichtsbehörden bezüglich der Eisenbahn-Betriebskrankencassen. — 3. Ministerialverordnung v. 5. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 5, betr. die Frist zur Statutenabänderung für Eisenbahn-Betriebskrankencassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Gesetz v. 25. Dec. 1888, R. G. Bl. Nr. 3, betr. die Abänderung des §. 30, Z. 2, Punkt d-g des Wiener Gemeindestatutes (Wahlrecht der Geistlichen und Rabbiner). — 6. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 7. B. G. S. v. 19. Dec. 1887, Nr. 3439, betr. den Vorgang bei der Beschlagnahme von Waaren in Martenshuhjachen. — 8. Note der Lotto-Gefälls-Direction v. 22. Febr. 1888, Z. 828, betr. das Ausspielen von Waaren im Wege von mit Nummern versehenen Reclamezetteln. — 9. Statthaltereis-Erlaß v. 27. Febr. 1888, Z. 4883, betr. die Lizenztaxen für gymnastische und sonstige Productionen, dann die zur Bewilligung von Musikproductionen für Musiktreibende competente Behörde. — 10. Statthaltereis-Erlaß v. 29. April 1888, Z. 12.510, betr. die Intervention der Finanzprocuraturen bei administrativen oder gerichtlichen Streitverhandlungen über die Beitragspflicht zur Dotation eines Seelsorgers. — 11. Statthaltereis-Erlaß v. 8. Juni 1888, Z. 28.417, betr. das Normalstatut für Genossenschafts-Meisterkrankencassen. — 12. Statthaltereis-Erlaß v. 2. Juli 1888, Z. 34.236, betr. die eventuelle Abschiebung oder Anhaltung unbefugter Hausfirer in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten. — 13. Fin.-Land.-Dir.-Erlaß v. 25. Juli 1888, Z. 32.055, betr. die Belehrung (vermitteltst Erwerbsteuereinschein) und Verständigung der Steuerträger über die Vorschreibung und Zahlung der Einkommensteuer. — 14. Statthaltereis-Erlaß v. 25. Aug. 1888, Z. 46.931, betr. die Erzeugung von Medaillen (Schau- und Denkmünzen). — 15. Zwei Erlässe, betr. Maßregeln zur Steuerung des Zigeunerunwesens. — 16. Justiz-Ministerialverordnung v. 25. Sept. 1888, Z. 1288, betr. die Verständigung der Finanzprocuratur von der Bestellung Abberufung und den Personenwechsel von gerichtlichen Sequestern. — 17. Statthaltereis-Erlaß v. 26. Sept. 1888, Z. 47.273, betr. die Ermittlung der Geburtsparre von verstorbenen Personen unter 23 Jahren. — 18. Statthaltereis-Erlaß v. 28. Sept. 1888, Z. 40.991, betr. den Begriff „Hilfsarbeiter“ in seiner Anwendung auf das Genossenschaftswesen. — 19. Steueradministration f. d. I. Bezirk v. 29. Sept. 1888, Z. 7120, betr. die Besteuerung des Eigentümers einer period. Druckschrift. — 20. Statthaltereis-Erlaß v. 1. October 1888, Z. 49.478, betr. den Kostenersatz in Privilegienfreitigkeiten. — 21. Statthaltereis-Erlaß v. 5. Oct. 1888, Z. 54.040, betr. die Abweisung des Ansuchens der österr.-ungar. Lederindustrie-Gesellschaft für Heeresausrüstung um Gestattung der Sonntagsarbeit und der Ueberschreitung der Normalarbeitszeit. — 22. B. G. S. v. 5. Oct. 1888, Z. 3083, betr. die Abtheilung einer Realität auf Baustellen. — 23. Statthaltereis-Erlaß v. 7. Oct. 1888, Z. 53.607, betr. die Unzulässigkeit der Anmeldung des Spirituosen-Kleinhandels. — 24. Statthaltereis-Erlaß v. 7. März 1888, Z. 13.305, betr. das Zahntechnikergewerbe. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Beerdigung der städt. Wasserleitungs- und Reservoir-Aufsicher. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 2. Juli 1888, Z. 199.369, betr. die Anzeigen von der zeitweisen Einstellung von gewerblichen Betrieben (Nichtbetriebsanzeigen). — 3. Magistrats-Directions-Erlaß vom 20. Juli 1888, Z. 557, betr. die Erwerbsteuermessung bei constatirten unbefugten Gewerbsbetrieben. — 4. Magistratsbeschuß v. 2. August 1888, Z. 200.094, betr. die Befähigung der von der städt. Buchhaltung verfaßten Ausweise zur Geltendmachung von Rückersatzansprüchen bezüglich Pfründen und Verpflegskosten.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Aus dem Handelsvertrage vom 23. November 1888, zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.

(Abgeschlossen zu Wien am 23. November 1888, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 27. December 1888, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 28. December 1888 zu Wien stattgefunden hat.)

(R. G. Bl. vom 30. December 1888, Nr. 194.)

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingang- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile

dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

- a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen,
- b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der im vorstehenden Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel 2.

Die aus Oesterreich-Ungarn herkommenden oder daselbst gefertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herkommenden oder daselbst gefertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herkommenden oder daselbst gefertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herkommenden oder daselbst gefertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Waare der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muß in der Warenerklärung die Angabe des Ursprunges enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Soferne jedoch bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach der Provenienz der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Consularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Artikel 3.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren, oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des besondern Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistricten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden.

— — — — —
— — — — —

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Cantonen, Ländern, Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eignen Landes.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Producte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren Steuer gleichkommt.

Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeſchäft entrichten, ſollen, wenn ſie bloß für dieſes Geſchäft perſönlich reifen, oder in ihren Dienſten ſtehende Commis oder Agenten reifen laſſen, um Ankäufe zu machen, oder Beſtellungen mit oder ohne Muſter zu ſuchen, in den Gebieten des anderen vertragenden Theiles hiñſichtlich der Befreiung von Steuern und Abgaben auf dem Fuße der Meißbegünſtigung, jedoch keinesfalls beſſer als die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müſſen die ſchweizeriſchen Handlungsreisenden in Deſterreich-Ungarn und die öſterreichiſchen und ungarischen Handlungsreisenden in der Schweiz mit einer Gewerbe-Legitimationskarte verſehen ſein.

Beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe in jedem der vertragenden Theile, ſowie in Anſehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben ſollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwiſchen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, ſollen für dieſen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich beſtehenden Actiengeſellſchaften, Commanditgeſellſchaften auf Actien und Verſicherungsgesellſchaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daſelbſt geltenden geſetzlichen und reglementariſchen Beſtimmungen zum Geſchäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelaffen.

Artikel 13.

Es ſteht den beiden vertragenden Theilen frei, Generalconſuln, Conſuln und Viceconſuln oder Conſularagenten mit Wohnſitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Conſularbeamter als ſolcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er beſtellt iſt, anerkannt und angenommen ſein.

Die Conſularbeamten eines jeden der vertragenden Theile ſollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünſtigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daſelbſt den Conſuln gleicher Art und gleichen Ranges der meißbegünſtigten Nation gewährt ſind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragenden Theile iſt berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Conſularbeamten zulaffen will; dieſer Vorbehalt ſoll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag erſtreckt ſich, vorbehaltlich der Beſtimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürſtenthum Liechtenſtein (gemäß Artikel XXVII des am 3. December 1876 zwiſchen Deſterreich-Ungarn und Liechtenſtein abgeſchloſſenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), ſowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll am 1. Jänner 1889 in Wirkſamkeit treten und bis 1. Februar 1892 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate

vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

2.

Verordnung des Handelsministers vom 5. Jänner 1889,
womit gemäß §. 52 des Krankenversicherungsgesetzes die Aufsichtsbehörden bezüglich der Betriebskrankencassen der Privateisenbahnen bestimmt werden.

(R. G. Bl. vom 12. Jänner 1889, Nr. 4.)

In Ausführung des §. 52 des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen als diejenige Behörde bestimmt, welche in erster Instanz berufen ist, die staatliche Aufsicht über die an obiger Stelle des Gesetzes erwähnten, bei Eisenbahnbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden, beziehungsweise neu zu errichtenden Unterstützungscassen in dem in diesem Gesetze festgesetzten Umfange (§§. 19 bis 21) zu üben.

Zugleich wird bestimmt, daß Recurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen der bezeichneten Aufsichtsbehörde erster Instanz unter Einhaltung der im §. 70 des Gesetzes für die dort vorgesehenen Recurse getroffenen Bestimmungen an das Handelsministerium zu richten sind, welches hierüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Sacquehem m. p.

3.

**Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium
des Innern vom 5. Jänner 1889,**

womit die Frist für die Abänderung der dem Krankenversicherungsgesetze nicht entsprechenden Statuten der bei Privateisenbahnen bestehenden Unterstützungscassen festgesetzt wird.

(R. G. Bl. vom 12. Jänner 1889, Nr. 5.)

Für die Abänderung der den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, nicht entsprechenden Statuten der im §. 52 dieses Gesetzes erwähnten, bei Eisenbahnbetrieben, welche dem öffent-

lichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungscassen, wird die Frist bis 1. März 1889 festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die erforderlichen, bis dahin im regelmäßigen Wege nicht bewirkten Aenderungen der Statuten der vorbezeichneten Cassen der gesetzlichen Vorschrift gemäß von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amtswegen vorgenommen werden.

Caasse m. p.

Sacquehem m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 195 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. December 1888, womit aus Anlaß der am 1. Jänner 1889 erfolgenden Activirung des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 23. November 1888 (R. G. Bl. Nr. 194) einige Durchführungsbestimmungen getroffen werden.

Im Jahrgange 1889:

- " " 1 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. December 1888, wodurch das zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Niederlande abgeschlossene Uebereinkommen über die Heimsendung gewisser Kategorien von Prostituirten kundgemacht wird.
- " " 2 Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1888, betreffend die Aufstellung von Rechnungstempelmaschinen in Brünn und Prag.
- " " 3 Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen und des Obersten Rechnungshofes vom 3. Jänner 1889, womit die Bestimmungen der §§. 14, 16 und 17 der Instruction für das Grazer Civilgerichts-Depositenamts theilweise abgeändert und jene des §. 40 dieser Instruction ergänzt werden.

5.

Gesetz vom 25. December 1888,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit Zahl 2, Punkt d, e, f und g des §. 30 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 18. Jänner 1889, Nr. 3.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zahl 2, Punkt d, e, f und g des §. 30 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 werden in der gegenwärtigen Fassung aufgehoben und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§. 30.

2. d bis g. Die in der Ortsseelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Rabbiner (Prediger) der israelitischen Cultusgemeinde.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 25. December 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

6.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 1. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 27. December 1888, Z. 61.144, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1889.
- " " 2. Gesetz vom 21. December 1888, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten.

7.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. December 1887,
Nr. 3439, W. Z. 155.015,
betreffend den Vorgang bei der Beschlagnahme von Waaren in Markenschutzsachen*).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten, Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Sectionschef Dr.

*) Auf Grund dieses Erkenntnisses hat der Magistrat in der Sitzung vom 24. Mai 1888 folgenden Vorgang bei Ansuchen um Beschlagnahme von Waaren in Markenschutzsachen beschlossen:

1. Ist dem Gesuche um Beschlagnahme eine angeblich nachgemachte Marke beigelegt und steht die Aehnlichkeit dieser Marke mit dem beigebrachten, nach §. 10 des Markenschutzgesetzes beglaubigten Markenexemplar außer Zweifel, so ist die prima facie-Entscheidung im Magistrats-Departement zu fällen und unter Berufung hierauf dem Markt-Commissariate unter Intervention des klägerischen Vertreters die Revision in dem Geschäftslocale des Beklagten und die Beschlagnahme der mit der angeblich nachgemachten Marke versehenen Waare, soweit sie zum Verkaufe bestimmt ist, sowie der etwa vorfindlichen, zur Erzeugung der Nachmachung dienenden Werkzeuge, Stampiglien, Etiquettes zc. schriftlich aufzutragen.

Ist die Aehnlichkeit der beigelegten, angeblich nachgemachten Marke mit dem beglaubigten Markenexemplar nicht außer allem Zweifel, so wird ein Sachverständiger von Amtswegen in das Magistrats-

Freiherr von Lemayer, von Ehrhart, Dr. Ritter von Alter und Dr. Verdin, dann des Schriftführers, k. k. Rathsssecrätars-Adjuncten von Neukirchen, über die Beschwerde der Dresdener Nähmaschinenzwirnfabrik in Dresden gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Juni 1887, Z. 10.380, betreffend eine Beschlagnahme in Markenschutzsachen, nach durchgeführtem Vorverfahren zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird gemäß §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an die belangte Behörde zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.

Entscheidungsgründe:

Darin, daß der Wiener Magistrat die auf die Klage der Dresdener Nähmaschinenzwirnfabrik de praes. 28. Juli 1886 mit Bescheid vom selben Tage, Z. 231.737, verfügte und sofort vollzogene Beschlagnahme der in dem Geschäftslocale der Firma Weiß & Comp. in Wien vorgefundenen, mit den beanständeten Marken bezeichneten Waaren auf das Protokollaransuchen des Vertreters der Firmen Clark & Comp. in Paisley (Schottland) und der obengenannten Firma Weiß & Comp. vom 29. Juli 1886, mit Bescheid vom 30. Juli 1886, Z. 231.737, sofort wieder aufhob, ist zweifellos eine Formwidrigkeit zu erkennen, welche die Nullität dieses Actes und der ganzen, demselben nachgefolgten Procedur, so weit dieselbe den in Frage stehenden Sicherstellungsschritt der Beschlagnahme betraf, zur unvermeidlichen Folge haben muß. Denn aus dem erscitirten Bescheide war der klagenden Firma ein formelles Recht erwachsen, welches ihr so lange nicht benommen werden konnte, als diese zu ihren Gunsten erlassene Entscheidung nicht im instanzmäßigen Wege, also durch eine Entscheidung der Oberbehörde behoben worden war.

Das den politischen Behörden nach Umständen zustehende, auch in der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, anerkannte Recht, von ihren Entscheidungen selbst wieder abzugehen, hat, wie ebenfalls die citirte Verordnung anerkennt, seine naturgemäße Schranke darin, daß aus der gefallenen Entscheidung dritten Personen nicht bereits Rechte erwachsen sind.

Allein die Rescission des im vorliegenden Falle eingehaltenen Verfahrens kann nicht, wie die Beschwerde verlangt, auf diesen die Aufhebung der bereits bewilligten Beschlagnahme verfügenden Magistratsbescheid und die nachgefolgten Proceduren beschränkt bleiben, da die Einsicht der Acten das Resultat ergab, daß auch jener erste Magistratsbescheid vom 28. Juli 1886 in formwidriger Weise erlassen und daher nicht rechtsbeständig ist, indem ganz ebenso wie das abändernde Decret des Magistrates vom 30. Juli 1886 lediglich auf einseitiges Protokollaransuchen einer Partei erließ, auch das vorangegangene Decret vom 28. Juli 1886 lediglich auf einseitigen Parteiantrag der Dresdener Nähmaschinenzwirnfabrik ergangen war.

Der Magistrat war hiebei offenbar von der Voraussetzung bestimmt, daß zufolge des Wortlautes des §. 26 des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, die von der angeblich verletzten Partei verlangte Beschlagnahme „über Vorweisung des

Departement berufen, und erst auf Grund des bejahenden Befundes des Sachverständigen die Revision und Beschlagnahme, wie früher erwähnt, dem Markt-Commissariate aufgetragen.

2. Ist dem Gesuche blos das beglaubigte Markenexemplar, aber keine angeblich nachgemachte Marke beigelegt, jedoch der behauptete Eingriff durch Zeugen oder auf andere Weise glaublich dargethan, so wird ein Beamter des Magistrats-Departements unter Zuziehung eines von Amtswegen berufenen Sachverständigen zur Vornahme der Revision, eventuell zur unverzüglichen vorläufigen Beschlagnahme der mit angeblich nachgemachten Marken versehenen, zum Verkaufe bestimmten Waaren und der etwa vorfindlichen, zur Erzeugung der nachgemachten Marken dienlichen Werkzeuge, Stampiglien zc. mittelst schriftlichen Auftrages abgeordnet.

hinausgegebenen, nach §. 10 beglaubigten Markenexemplares“ jederzeit und unter allen Umständen zu bewilligen sei.

Es bedarf indeß kaum einer besonderen Ausführung, daß ein Anspruch auf Beschlagnahme in diesem Umfange, wonach unter Vorlegung eines registrirten Markenzeichens die Beschlagnahme von mit irgend welchen anderen auch ganz unähnlichen Markenbildern bezeichneten Waaren verlangt werden könnte, gesetzlich nicht besteht. Die Beschlagnahme von Waaren eines Geschäftsmannes — oft in sehr bedeutenden Werthen, wie z. B. hier angegebenermaßen im Werthe von 25.000—30.000 fl. — ist unter allen Umständen ein einschneidender Schritt, dessen wirthschaftliche Tragweite auch durch die gelegte Caution nicht immer aufgehoben werden kann; es versteht sich daher von selbst, daß eine solche Maßregel nicht ohne alle und jede Cognition der Behörde, lediglich auf Vorlage eines beliebigen Markenzeichens, sondern nur auf eine prima facie-Entscheidung über die Ähnlichkeit der Markenbilder, in zweifelhaften Fällen auch nur nach Einholung eines Sachverständigenbefundes decretirt werden kann. Auch die wünschenswerthe Schleunigkeit der Procedur läßt eine solche behördliche Cognition vollständig zu, da dieselbe und der etwa nöthige Sachverständigenbefund unmittelbar an Ort und Stelle der Beschlagnahme vorgenommen werden kann.

Indem der Wiener Magistrat diese Regeln des Verfahrens bei seinem Decrete vom 28. Juli 1886 vollständig außer Acht ließ, kann auch dieses nicht aufrecht erhalten und muß das ganze über die Anzeige der Dresdener Nähmaschinenzwirnfabrik de praes. 28. Juli 1886 eingehaltene Verfahren wegen Verletzung wesentlicher Formen der gesetzlichen Procedur aufgehoben und über gedachte Anzeige von Neuem procedirt werden.

Hierbei wird sich dann auch die Möglichkeit bieten, noch anderweitige, in dem abgeführten Verfahren wahrgenommene Formwidrigkeiten zu vermeiden, welche, wenn nicht aus dem angegebenen Grunde die Aufhebung des ganzen Verfahrens Platz greifen müßte, für sich allein schon die Rechtsbeständigkeit des letzteren in Frage zu stellen geeignet wären.

Hiezu gehört insbesondere, daß in der Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei vom 19. November 1886, Z. 55.176, das Decret des Magistrates vom 30. Juli 1886, Z. 231.737, auf den Recurs der Dresdener Nähmaschinenzwirnfabrik ohne weitere Beschränkung aufgehoben worden ist, während in der Begründung dieses Ausspruches gedachtes Magistratsdecret, so weit es sich auf die angeblich durch Clark'sche Marken verletzten Markenrechte Nr. 3781, 3782, 3784 und 3785 ex 1884 bezog, wegen der diesfalls von der Firma Clark & Comp. vorher schon überreichten Annullirungsklage als gerechtfertigt erkannt worden ist, weshalb auch in der Gegenschrist des belangten Ministeriums die — mit dem Wortlaute des Tenors der Statthalterei-Entscheidung nicht leicht zu vereinigende — Behauptung aufgestellt wird, daß mit dieser Entscheidung der Recurs der Beschwerde führenden Firma, so weit er sich auf die Marken Nr. 3781, 3782, 3784 und 3785 bezog, abgewiesen worden sei, und daß in dieser Beziehung die gedachte Statthalterei-Entscheidung, da sie nur von der Firma Clark & Comp. (und beziehungsweise den Firmen J. J. Clark & Comp. und Weiß & Comp.) angefochten worden war, Rechtskraft erlangt habe.

Eine gewisse Incongruenz zwischen Tenor und Begründung des Erkenntnisses findet sich ferner auch in dem angefochtenen Ministerial-Erlasse selbst, insoferne nach demselben dem Ministerialrecurse der zuletzt genannten Firmen keine Folge gegeben, gleichzeitig aber die damals angefochtene Statthalterei-Entscheidung nur „nach Maßgabe“ der in der Motivirung beigefügten Bemerkungen bestätigt und in diesen Bemerkungen in wesentlichen Punkten, insbesondere auch, was die jetzt in Frage stehende Beschlagnahme betrifft, im Sinne und zu Gunsten der recurrirenden Parteien erkannt worden ist.

Diesem nach mußte die angefochtene Entscheidung nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Streitsache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Administrativbehörde zurückgeleitet werden.

8.

Note der k. k. Lotto-Gefälls-Direction vom 22. Februar 1888, Z. 828,
M. Z. 62.566,

wonach die Ausgabe von mit Nummern versehenen und eine Gewinnshoffnung gewährenden Reclamezetteln als Ausspielen von Waaren im Sinne des Lottopatentes anzusehen ist.

In Entsprechung der geschätzten Note vom 4. d. M., Z. 31.154, und unter Communicatsrückschluß beehrt sich die Lottodirection zu eröffnen, daß die von F. L. beabsichtigte Ausgabe von Reclamezetteln an seine Kunden in der Weise, daß jeder solche Zettel mit einer der Nummern von 1 bis 90 versehen ist und dem Empfänger die Möglichkeit gewährt, eine von dem erwähnten Kaufmanne ausgestellte Waare im beiläufigen Werthe von 5 fl. zu gewinnen, im Falle die auf dem Reclamezettel enthaltene Nummer am ersten Ruf einer bestimmten Ziehung des Zahlenlotto gezogen wird, als das Ausspielen einer Waare im Sinne des §. 27 des Lottopatentes vom 13. März 1813 (Politische Gesetzsammlung 40. Band, Nr. 27) betrachtet werden muß, wenn auch die Lose unentgeltlich überlassen werden. Eine derartige Auspielung ist nur dann erlaubt, wenn hiezu von der Lotto-Gefälls-Direction die amtliche Bewilligung erteilt wird. Die Lottodirection wäre jedoch nicht in der Lage, im vorliegenden Falle die Bewilligung zu erteilen, da nach den bestehenden Vorschriften derlei Auspielungen unter besonderen Vorschriften nur im eingeschränkten Maße, und da nur an dürftige Personen zu erteilen sind.

9.

Erlaß des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 27. Februar 1888, Z. 4883/Pr.,
M. Z. 367.870, an die k. k. Polizeidirection in Wien,

betreffend die Licenztaxen für gymnastische oder sonstige Productionen und Schaustellungen, dann die Competenz der Gewerbebehörde zur Ertheilung der Bewilligung von Musikproductionen an die Musik gewerbsmäßig ausübende Individuen.

Ueber den Bericht vom 2. September 1887, Z. 40.161, wird der löbl. Polizeidirection eröffnet, daß durch den Normalerlaß vom 17. April 1887, Z. 2066/Pr., die Verordnung des bestandenem k. k. Polizeiministeriums vom 30. Juni 1861, Z. 2696, betreffend die Einhebung von Licenztaxen für gymnastische oder sonstige Productionen und Schaustellungen schon aus dem Grunde nicht berührt wird, weil der bezügliche hierortige Erlaß lediglich den seitens der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der Wiener Polizeidirection bei der Bewilligung, beziehungsweise Zulassung von öffentlichen Productionen einzuhaltenden Vorgang regelt, daß daher auch durch diesen Erlaß zu einer Verschiebung der Begriffe der nicht als Production aufzufassenden gewerbsmäßigen Ausübung der Musik und der eigentlichen Musikproductionen kein Anlaß gegeben sein konnte, wobei auch zu beachten ist, daß bei Musikproductionen immer ein höherer Grad kunstmusikalischer Leistungen vorausgesetzt werden muß, welches Erforderniß bei gewerbsmäßigem Musiciren nicht nothwendig ist.

Insoferne nun der Wiener Magistrat die meisten Musikanten, welche früher gewerbliche Musiklicenzen von den politischen Behörden erhalten haben, an die Polizeibehörde behufs Erlangung der Bewilligung für Musikproductionen weist, wäre es angedeutet, daß die k. k.

Polizeidirection sich unmittelbar mit dem Wiener Magistrate zu dem Zwecke ins Einvernehmen setze, damit letzterer diese Ueberweisung von die Musik gewerbsmäßig ausübenden Individuen an die Polizeidirection künftighin unterlasse, beziehungsweise solche Gesuche in eigener Competenz als Gewerbebehörde erledige.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1888, Z. 12.510,
M. Z. 153.290,

betreffend die Intervention der Finanzprocuraturen bei administrativen oder gerichtlichen Streitverhandlungen über die Beitragsleistung von Gemeinden und anderen verpflichteten Personen zur Dotation eines Seelsorgers.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 26. Februar 1888, Z. 868, in Betreff der Intervention der Finanzprocuraturen bei administrativen oder gerichtlichen Streitverhandlungen, betreffend die Beitragsleistung von Gemeinden und anderen verpflichteten Personen zur Dotation eines Seelsorgers, Nachstehendes eröffnet:

„Mit dem Ministerialerlasse vom 14. Mai 1876, Z. 8040 (Cultus=Ministerialverordnungsblatt ex 1876, Nr. 20, S. 80), wurde unter Anderem sub P. 5, 'alinea 2 als oberste Regel für das Verfahren in allen in das Ressort des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht gehörenden administrativen Streitsachen bezeichnet, daß alle Betheiligten vor Hinausgabe einer Entscheidung gehört werden müssen und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen. Anspruch auf dieses Gehör haben nach dem Inhalte dieses Erlasses nicht nur die unmittelbar Betheiligten, sondern alle Jene, welche am Ausgange der Sache interessirt sind. An dem Ausgange eines Streites, betreffend die Beitragsleistung von Gemeinden und anderen verpflichteten Personen zur Dotation eines Seelsorgers, ist aber nicht nur die Pfründe, sondern auch der Religionsfond interessirt, weshalb bei derartigen Verhandlungen stets die zur Vertretung des Religionsfondes und des Stammvermögens der Pfründe berufene Finanzprocuratur beizuziehen ist, deren Aufgabe es ist, die Interessen dieses Fondes und der Pfründe zu wahren, und insbesondere dann einzutreten, wenn ein Seelsorger, der es vorziehen würde, seinen Gehalt aus dem Religionsfonde zu beziehen, um der Unannehmlichkeit, die mit der Einbringung von Leistungen der Parochianen vielfach verbunden sind, enthoben zu sein, in der Vertretung der Rechte der Pfründe nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vorgehen sollte.

Gegen abweisliche Erkenntnisse hat die Finanzprocuratur stets den Recurs zu ergreifen, insoferne nicht ein von ihr wegen Aussichtslosigkeit dieses Rechtsmittels gestellter Antrag auf Unterlassung desselben die Genehmigung der Landesbehörde, beziehungsweise wenn es sich um ein Erkenntniß der zweiten Instanz handelt, des Ministeriums für Cultus und Unterricht erhalten hat.

Sollte es sich um die Einbringung von Leistungen handeln, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen und demnach auf den Civilrechtsweg gehören, so sind die betreffenden Pfründner, insoferne nicht die Gerichte ohnedies nur der Finanzprocuratur die bezügliche Klagslegitimation zuerkennen sollten, aufzufordern, der Finanzprocuratur Namens des Religionsfondes den Streit zu verkünden und beziehungsweise deren Vertretungsleistung nachzusehen, und es ist

ihnen zu bedeuten, daß sie durch Verfümmung dieser Maßnahme insoferne schadenersatzpflichtig werden würden, als dadurch der Ausgang des Processes zu Ungunsten der Pfründe beeinflusst würde.

Die Finanzprocuratur ist anzuweisen, in solchen Fällen die Interessen des Religionsfondes nach allen Richtungen zu wahren, und es wird insbesondere ihre Aufgabe sein, dafür zu sorgen, daß das im Besitze der Pfründe befindliche Beweismateriale nicht etwa unbenützt bleibe.“

Hievon wird die k. k. Finanzprocuratur zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß unter Einem die entsprechende Verständigung der politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs und im Wege der beiden Ordinariate in Wien und St. Pölten die entsprechende Unterweisung der Säkularparren Niederösterreichs veranlaßt wird.

11.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1888, Z. 28.417
N. Z. 195.934,
betreffend das Normalstatut für Genossenschafts-Meisterkrankencassen *).**

In Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai 1888, Z. 16.387, werden dem Magistrate im Anschlusse drei Exemplare des vom versicherungstechnischen Departement des hohen k. k. Ministeriums des Innern ausgearbeiteten und vom hohen k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei zur Verfügung gestellten Normalstatutes für Meisterkrankencassen zum eventuellen Amtsgebrauche übermittelt.

Zur eigenen Kenntnißnahme wird beigelegt, daß die k. k. Statthalterei vom hohen k. k. Ministerium des Innern beauftragt wurde, vorkommenden Falles diejenigen Genossenschaften, welche Statuten von Meisterkrankencassen zur Genehmigung einreichen, welche den Erfordernissen des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, N. G. Bl. Nr. 253, und dem Versicherungsregulativ vom 18. August 1880, N. G. Bl. Nr. 110, nicht entsprechen, zur Umarbeitung derselben nach dem ihnen mitzutheilenden obigen Normalstatute aufzufordern und erst die solcherweise umgearbeiteten Statuten dem hohen Ministerium des Innern zur Amtshandlung vorzulegen.

Es ist daher bei Ueberreichung solcher Statuten hierauf Bedacht zu nehmen und den betreffenden Genossenschaften hiebei in geeigneter Weise an die Hand zu gehen.

*) Laut Statthalterei-Erlasses vom 11. Juli 1888, Z. 36.820, N. Z. 235.195, wurde eine Auflage von 500 Exemplaren des Normalstatutes für Meisterkrankencassen in deutscher Sprache bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei hergestellt, von welcher dasselbe direct um den Preis von 5 kr. pro Exemplar bezogen werden kann.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1888, Z. 34.236, betreffend die Behandlung unbefugter Hausirer nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, eventuell nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89*).

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 15. Juni 1888, Z. 6643, der Bitte des F. M. um Nachsicht der dem Genannten mit dem Erkenntnisse des Wiener Magistrates vom 9. Februar 1887, St. N. Z. 78, wegen unbefugten Hausirens auferlegten Geldstrafe von 25 fl. bei dem Abgange rüchtswürdiger Gründe keine Folge gegeben.

Hiezu hat das genannte hohe Ministerium bemerkt, daß in dem vorliegenden, sowie in analogen derartigen Fällen zu erheben ist, ob nicht die Voraussetzungen vorhanden sind, um im Grunde des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, eventuell des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, vorgehen zu können, zumal bei solchen Individuen ohne Einkommen und erlaubten Erwerb eine Bestrafung nach dem Haus.-Pat. bei der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und der Unzulässigkeit der Umwandlung in eine Arreststrafe thatsächlich gegenstandslos wird.

Der mit dem vorerwähnten Gnadengesuche verbunden gewesene Recurs des Genannten wird unter Einem seitens der Statthalterei als verspätet eingebracht und daher unstatthaft zurückgewiesen.

13.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien an die k. k. Steueradministrationen vom 25. Juli 1888, Z. 32.055, M. Z. 261.115, betreffend die Aufnahme einer Belehrung in die Erwerbsteuerscheine über die Vorschreibung und Zahlung der Einkommensteuer und die besondere Verständigung der Parteien von allen nachträglichen Einkommensteuervorschreibungen.

Ueber Anregung des Wiener Magistrates wurde aus Anlaß der vom städt. Steueramte durch den Verkehr mit den steuerzahlenden Parteien constatirten Nothwendigkeit, jene Erwerbsteuerträger, welche außer der Erwerbsteuer auch eine Einkommensteuer vorläufig im Ausmaße mit dem Drittel der Erwerbsteuer zu entrichten haben, von der Verpflichtung zur Zahlung derselben zu verständigen, die Verfügung getroffen, daß bei der nächsten Neuaufgabe der Erwerbsteuerscheine in dieselben ein Passus aufgenommen wird, womit die Erwerbsteuerträger aufmerksam gemacht werden, daß insoweit für die Unternehmung oder Beschäftigung nebst der Erwerbsteuer im Sinne der §§. 4 und 5 des Einkommensteuerpatentes eine Einkommensteuer zu entrichten ist, die Entrichtung derselben — bis zur ersten definitiven Bemessung — vorläufig mit dem nach §. 20 des bezogenen Patentes entfallenden Drittel der Erwerbsteuer stattzufinden hat, und daß die hienach an der Einkommensteuer geleisteten Zahlungen in die nachträglich bemessene Einkommensteuer eingerechnet werden. Ferner wurde

*) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 6, pag. 171.

die Vorkehrung getroffen, daß auf dem neuen Erwerbsteuerscheine auch die Zahlungstermine der Einkommensteuer ersichtlich gemacht, und überdies im Contexte erwähnt werde, daß die Steuerzahlungen an das Steueramt der Stadt Wien auch mittelst eigener Steuerpostanweisungen geleistet werden können.

Aus Anlaß der wiederholt gemachten Wahrnehmung, daß einzelne Steueradministrationen in jenen Fällen, wo es sich nachträglich herausstellt, daß einem Erwerbsteuercontribuenten der bisher auf Grund des §. 5 des Einkommensteuerpatentes von der Einkommensteuer freigelassen wurde, diese Steuerbefreiung ihm jedoch gesetzlich nicht zukommt (z. B. weil er zwei Gewerbe betreibt), einem solchen Contribuenten die Einkommensteuer pro praeterito vorschreiben, ohne denselben hievon zu verständigen, — werden die k. k. Steueradministrationen beauftragt, in solchen Fällen die Partei von der nachträglich erfolgten Einkommensteuervorschreibung unter entsprechender Aufklärung auch dann zu verständigen, wenn die Vorschreibung der Einkommensteuer im geringsten gesetzlichen Ausmaß nach §. 20 des Einkommensteuerpatentes erfolgt.

14.

Erlaß der k. u. ö. Statthalterei vom 25. August 1888, Z. 46.931,

M. Z. 294.026,

betreffend die Erzeugung von Medaillen (Schau- und Denkmünzen)*).

Das hohe k. k. Finanzministerium hat sich bestimmt gefunden, von der bisher geforderten speciellen vorläufigen Bewilligung des hohen Finanzministeriums für jede durch Private außerhalb der staatlichen Münze erzeugte Medaille in Zukunft abzugehen.

Es wird daher fernerhin die Erzeugung von Medaillen (Schau- und Denkmünzen) auf welchem Wege immer an sich vom Standpunkte der staatlichen Münzverwaltung als eine den Privaten freistehende Thätigkeit behandelt, welche keinen anderen Beschränkungen unterliegt, als jenen, welche sich aus der eventuell eintretenden Anwendung der bestehenden einschlägigen Gesetze überhaupt, also, nebst dem Punzirungsgesetze, insbesondere der zum Schutze des Geldmünzenregales bestehenden oder der sonst anwendbaren Strafnormen des allgemeinen Strafgesetzes, sowie der Gewerbegesetze ergeben.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 14. August 1888, Z. 12.290, zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß durch diese Bestimmungen die in dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. August 1883, Z. 27.022, ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze in dem bezeichneten Gegenstande, welche dem Wiener Magistrate mit dem h. o. Erlasse vom 4. September 1883, Z. 39.062, bekanntgegeben wurden, außer Wirksamkeit gesetzt erscheinen.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 1, pag. 12.

15.

Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei,
betreffend Maßregeln zur Steuerung des Zigeunerunwesens.

A.

Vom 5. September 1888, Z. 39.406, M. B. 3. 324.417.

Es ist im heurigen Sommer der Fall vorgekommen, daß sich eine große Zigeunerbande Wochen lang in Niederösterreich herumgetrieben hat, von welcher zwei Mitglieder mit von niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften erteilten Licenzen zum Kesselflicken versehen waren, bis dieselbe endlich nach ihrer Vereinigung mit einer zweiten Bande aufgegriffen und an die ungarische Grenze transportirt wurde.

Die Thatsache, daß es diesen Zigeunern möglich war, sich durch so lange Zeit unbeanstaltet in Niederösterreich herumzutreiben, muß hauptsächlich auf den Besitz und die Vidirung der erwähnten Licenzen als Ursache zurückgeführt werden.

Es liegt jedoch auf der Hand, daß durch einen derartigen Vorgang der Behörden dem Zigeunerunwesen, welchem mit allen Mitteln gesteuert werden sollte, geradezu Vorschub geleistet wird.

Der Magistrat wird sohin aufgefordert, unter keiner Bedingung hinkünftig Zigeunern irgend welche Licenzen zum Gewerbebetriebe im Herumwandern, Reise- oder sonstige Legitimationen auszustellen oder zu vidiren, vielmehr denselben etwaige von niederösterreichischen Behörden ausgefertigte derlei Documente abzunehmen, diese Urkunden an die ausstellende Behörde unter Berufung auf diesen Erlaß zu senden, gegen die Inhaber aber und deren Genossen nach den h. o. Normalerlässen vom 1. November 1874, Z. 3607*), und vom 14. Juni 1888, Z. 15,702, vorzugehen.

B.

Vom 20. September 1888, Z. 52.107, M. B. 3. 12.463.

Zahlreiche immer wiederkehrende Klagen der Landbevölkerung in verschiedenen Königreichen und Ländern gegen die fortwährende Belästigung durch bestimmungslos herumwandernde Zigeuner und Zigeunerbanden haben das hohe k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, mit dem Erlasse vom 14. September 1888, Z. 14.015 aus 1887, behufs einer wirksamen und einheitlichen Bekämpfung dieser Landplage folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die unterstehenden Behörden in allen jenen Bezirken, welche an Ungarn und das Ausland angrenzen, haben mit aller Umsicht, Wachsamkeit und Energie dafür zu sorgen, daß fremde Zigeuner oder Zigeunerfamilien, sowie namentlich Zigeunerbanden nicht über die Landesgrenze eindringen; vorkommendenfalls aber sind die Eindringlinge sogleich in der Richtung ihrer Provenienz zurückzuweisen und zurückzudrängen.

2. Das Letztere hat auch seitens der Behörden anderer Bezirke im Einvernehmen mit jenen der Grenzbezirke in dem Falle zu geschehen, als solchen Zigeunern wider Erwarten trotz der Wachsamkeit der Behörden des Grenzbezirkes der unbemerkte Durchzug durch den letzteren und das Eindringen in das Innere des Landes gelungen wäre.

3. Ueberhaupt sind alle Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar erlaubten Erwerb herumtreiben, wenn nicht durch die behördlichen Erhebungen nach-

*) Siehe M. B. Bl. ex 1874, Nr. 24, pag. 215.

gewiesen wird, daß sie im Geltungsgebiete des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, heimatsberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln. Eine Zuweisung solcher Zigeuner als heimatslos zu einer inländischen Gemeinde nach §. 19 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, darf daher nicht stattfinden.

4. Alle geschäfts- und arbeitslos herumziehenden Zigeuner sind, insoferne nicht deren sofortige Abschaffung über die Grenze nach Punkt 1. und 2. stattfand, ob sie nun Inländer oder Ausländer, und ob sie mit Legitimationspapieren versehen sind oder nicht, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, der strafgerichtlichen Behandlung als Landstreicher zuzuführen. Die zu einer derlei Abstrafung sich nicht eignenden Unmündigen sind der Gemeinde, wo die Zigeuner aufgegriffen wurden, zur einstweiligen Versorgung zu übergeben.

5. Sind Zigeuner, deren Heimatsrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nachgewiesen erscheint, als Landstreicher strafgerichtlich behandelt worden, und ist bezüglich derselben die Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als zulässig erklärt worden, so ist ohne Weiteres der diesbezügliche Antrag im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, zu stellen; ist aber diese Zulässigkeit vom Gerichte nicht ausgesprochen worden, so hat die Schubbehandlung nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871 einzutreten.

6. Handelt es sich um die Einlieferung besonders starker Zigeunerbanden an das Gericht, oder um die sichere Abschaffung solcher, so ist die etwa nöthige Militärassistentz in Anspruch zu nehmen.

7. Zigeuner, welche durch ihr Lagern in Banden oder durch das Weiden ihrer Züthiere Schaden an Feldfrüchten oder am Forstgute verursacht haben, sind stets der Strafbehandlung nach dem betreffenden Feldschutzgesetze, beziehungsweise nach dem Forstgesetze zuzuführen.

8. Wird durch die wenn irgend möglich vorzunehmende ärztliche Beschau aufgegriffener Zigeuner sichergestellt, daß dieselben an infectiösen Krankheiten leiden, so sind die betreffenden Individuen in das im Orte befindliche Spital abzugeben, die übrigen scheinbar gesund befundenen aber sammt ihren Fahrnissen der Desinfection und einer nach der Incubationsdauer der constatirten Infectionskrankheit zu bemessenden Isolirung und Beobachtung zu unterziehen.

Zeigt sich bei der erwähnten Beschau, daß die Zigeuner mit Ungezieser behaftet sind, so ist an ihnen vor deren Abgabe in die Arrestlocalitäten stets die erforderliche Reinigung und das vollständige Kurzschneiden der Haare vorzunehmen.

9. Die Pferde auftauchender oder aufgegriffener Zigeunerbanden, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, sind, wenn ein Thierarzt oder ein Curtschmied in der betreffenden Gemeinde oder in deren Nähe ansäßig ist, durch denselben regelmäßig in Bezug auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen, und sind solche Pferde, die mit Rogz oder Wurm behaftet befunden wurden, unter den entsprechenden Vorsichten nach Vorschrift des §. 29 des allgemeinen Thierseuchengesetzes sofort zu vertilgen und ist bei Constatirung anderer infectiöser Pferdekrankheiten nach den diesbezüglichen Bestimmungen des citirten Gesetzes (§§. 15—17, §§. 31—33, dann 35) vorzugehen. Auf Märkten sind die Pferde der Zigeuner von dem übrigen zu Markte gebrachten Viehe im Sinne des §. 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes stets streng abzusondern.

10. Bei jeder Aufgreifung wandernder Zigeunerbanden sind behufs Sicherstellung der Detentions- oder Schubkosten, der Verpflegskosten der Unmündigen (Punkt 4.), der Feld- oder Forstfrevelschadenersatzbeträge (Punkt 7.), sowie der Kosten der ärztlichen und thierärztlichen Beschau (Punkt 8. und 9.) deren Wagen, gesund befundene Pferde und sonstige Effecten pfandweise zu beschreiben und in amtliche Verwahrung zu übernehmen, sowie endlich eventuell

zur Bedeckung der sonst uneinbringlichen rechtskräftig auferlegten Kostenersätze executiv zu veräußern.

11. Bewerben sich im Inlande heimatsberechtigte Zigeuner bei ihrer zuständigen Aufenthaltbehörde um Reiselegitimationen, so ist stets strengstens nach den bestehenden Passvorschriften vorzugehen und namentlich durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, ob der betreffende Zigeuner einen ordentlichen Erwerb nachzuweisen vermag. Auch solchen Zigeunern, welche für ihre Person einen ordentlichen Erwerb nachweisen, ist das Reisedocument in der Regel nur für sie selbst, nicht aber zugleich für weitere Familienangehörige auszufertigen.

12. Es ist von allen Behörden strenge darauf zu achten, daß die mit Bewilligungen zur Ausübung von Gewerben im Herumwandern oder mit Musiklicenzen versehenen Zigeuner, diese ihre Befugnisse nicht zu Ausschreitungen irgend welcher Art mißbrauchen. Sollte dieses constatirt werden, so ist ihnen der betreffende Erlaubnißschein abzunehmen und sammt der Thatbestandsbeschreibung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat, zu übersenden, der beanständete Zigeuner aber nach der gegen denselben etwa durchgeführten Strafamtshandlung, wenn nöthig, der weiteren Behandlung nach dem Schubgesetze zu unterziehen.

Der letzteren Behandlung unterliegen auch die von demselben entgegen dem in der betreffenden Musiklicenz oder dem Erlaubnißscheine enthaltenen Verbote mitgeführten Angehörigen.

13. Die Hauptaufgabe der Behörden bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesens muß ein einheitliches Zusammenwirken bilden, zu welchem außer der Gendarmerie namentlich auch die Gemeindevorstehungen als Localpolizeibehörden heranzuziehen sind, weshalb die unterstehenden Behörden angewiesen werden, die Gemeinden und die Gendarmerie entsprechend zu belehren.

Je mehr die nomadisirenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Nomaden kein Raum mehr ist.

Daher soll jedes Auftauchen einer Zigeunerbande in einem Gemeindegebiete sofort dem nächsten Gendarmerieposten gemeldet werden, damit die obbezeichneten Amtshandlungen sofort mit allem Nachdrucke eingeleitet werden können.

Sollten die Gemeindeorgane nicht im Stande sein, eine Zigeunerbande einzuliefern und die letztere etwa mittlerweile weitergezogen sein, so werden sie die Gemeindevorstehungen und Gendarmerieposten, in deren Richtung die Zigeuner sich entfernt haben, durch Eilboten hievon zu verständigen haben, damit jedes weitere Eindringen der Zigeuner in das Innere des Landes wirksam hintangehalten, dieselben vielmehr zu Stande gebracht und außer Landes geschafft werden.

14. Bis auf Weiteres ist alljährlich im Monate Jänner über die im Vorjahre in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge zu berichten.

Hievon wird der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

Schließlich wird bemerkt, daß durch die unter Punkt 12. getroffenen Anordnungen der h. v. Erlaß vom 5. September 1888, Z. 39.406, dahin eine Modification erleidet, daß die Ausstellung von Reiselegitimationen und Licenzen zum Gewerbebetriebe im Herumwandern an Zigeuner zwar nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint, jedenfalls aber thunlichst zu beschränken und nur ausnahmsweise mit größter Vorsicht zu erfolgen hat.

16.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. September 1888, Nr. 1288,
M. Z. 417.538, an sämtliche Gerichte erster Instanz,
betreffend die Verständigung der Finanzprocuratur von der Bestellung und Abberufung
eines gerichtlichen Sequesters, sowie von Veränderungen in der Person desselben.

Um den Steuerbehörden in Fällen der gerichtlichen Sequestration einer Liegenschaft die rechtzeitige Eintreibung der ausstehenden Steuern und sonstigen ärarischen oder gleichgestellten Forderungen zu erleichtern, insbesondere aber um zu verhüten, daß die Steuerbehörden, in Unkenntniß über die bereits erfolgte gerichtliche Sequestration einer Liegenschaft, für dieselbe einen politischen Sequester bestellen, werden die Gerichte erster Instanz angewiesen, von jedem Bescheide, mit welchem für eine Liegenschaft ein Sequester bestellt und eingeführt wird, die k. k. Finanzprocuratur ihres Sprengels von Amtswegen zu verständigen.

Eine solche Verständigung hat auch in allen Fällen der Abberufung eines gerichtlichen Sequesters, sowie von Veränderungen in der Person desselben zu erfolgen.

17.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 26. September 1888, Z. 47.273,
M. Z. 327.942,
betreffend die Ermittlung der Geburtspfarre im Falle des Ablebens von Personen unter
23 Jahren, wenn in deren Geburtsorte mehrere Pfarren bestehen und die Geburtspfarre
nicht bekannt ist.

Ueber die von einem Pfarramte gestellte Anfrage, an welche Aemter die in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870, Z. 10.148 (intimirt mit dem h. ä. Erlasse vom 4. August 1870, Z. 22.991)*, über das Ableben männlicher Personen unter 23 Jahren an den Matrikenführer des Geburtsortes derselben zu erstattenden Anzeigen zu richten sind, wenn in dem Geburtsorte mehrere Pfarren bestehen und die Geburtspfarre nicht bekannt ist, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 21. August 1888, Z. 21.909, eröffnet, daß nach der im obigen Normalerlasse enthaltenen Weisung in den Fällen, in denen der betreffende Geburtsort in einem anderen Kronlande liegt, oder wenn der Verstorbene einer anderen Confession angehört, der bezügliche Sterbematrizenauszug der politischen Landesstelle vorzulegen ist, und daß hinsichtlich der wenigen Orte in Niederösterreich, in denen sich mehrere Pfarren befinden, die Ermittlung der Geburtspfarre am füglichsten durch das betreffende Ordinariat zu bewerkstelligen sein wird.

Hienach wird in den Eingangs erwähnten Fällen der betreffende Sterbematrizenauszug dem vorgeordneten Ordinariate, eventuell der k. k. Statthalterei zur weiteren Veranlassung in Vorlage zu bringen sein.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1870, Nr. 196, pag. 56.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. September 1888, Z. 40.991,
M. Z. 327.874,

betreffend die Bedeutung des Begriffes „Hilfsarbeiter“ in seiner Anwendung auf das
Genossenschaftswesen.

Ueber die von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer angeregte Frage, ob unter Gehilfen im Sinne des VII. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung nur die im §. 73, lit. a) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) bezeichnete Kategorie von Hilfsarbeitern oder aber alle Hilfsarbeiter (mit Ausnahme der Lehrlinge) zu verstehen seien, wird in Folge des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 14. Juli 1888, Z. 9604, Nachstehendes eröffnet:

Dem Ausdrücke „Gehilfe“ (Geselle), welcher im VII. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) wiederholt vorkommt, kann rücksichtlich des Genossenschaftswesens nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß nur „Gehilfen“ als Angehörige der Genossenschaften und als Mitglieder der Annex-Institutionen derselben (Gehilfenversammlungen, Krankencassen und Schiedsgerichte) anzusehen wären, da schon §. 106, Absatz 2, ausdrücklich bestimmt, daß die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber Angehörige der Genossenschaft sind, und §. 73 der späteren Gewebenovelle vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) den Begriff der gewerblichen Hilfsarbeiter in einem weiteren Umfange, als in der Beschränkung auf Gehilfen festsetzt.

Nach Maßgabe der in einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnisse wird es dem Wiener Magistrate anheimgestellt bleiben, über die Frage, welche Arbeitspersonen als Angehörige von Genossenschaften anzusehen seien, im Hinblick auf §. 106, Absatz 2, des ersterwähnten Gesetzes und unter Zugrundelegung der Bestimmung des §. 73 des zweitgenannten Gesetzes instanzmäßig die Entscheidung zu treffen.

Insoferne es sich um die Statuten eines Handelsgremiums (einer Handelsgenossenschaft) handelt, wird die Vorschrift des §. 92 G. D. insbesondere in Betracht zu ziehen sein, und keinem Anstande unterliegen, die im Artikel 57 des Handelsgesetzbuches enthaltene Kategorisirung des kaufmännischen Hilfspersonales zur Bezeichnung der Angehörigen des Handelsgremiums entsprechend in Anwendung zu bringen.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

19.

Note der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vom 29. September
1888, Z. 7120, M. Z. 330.345,

betreffend die Zulässigkeit der Besteuerung des Eigenthümers einer periodischen Druckschrift
anstatt des bloß nominellen Herausgebers.

Nachdem die hohe k. k. Finanz-Landes-Direction mit dem Erlasse vom 16. Juni 1888, Z. 22.168, über eine von hier dahin gerichtete Anfrage eröffnet hat, daß es unter obwaltenden besonderen Verhältnissen keinem Anstande unterliegt, in einzelnen Fällen den Eigenthümer einer periodischen Druckschrift, als den thatsächlichen Gewerbsunternehmer, anstatt des Herausgebers (des nominellen Unternehmers) in die Erwerbsteuer einzubeziehen, so wird

in Erledigung der geschätzten Zuschrift vom 11. April 1888, Z. 63.549, von der Besteuerung des A. D., des L. N. v. E. als gewesener und der Buchdrucker J. F. und K. W. als dermaliger Herausgeber der periodischen Druckschrift „Armee- und Marine-Zeitung“ Umgang genommen, und hat nach wie vor N. C. K. als Eigenthümer der gedachten Zeitschrift, sub Aff.-Z. 16.387, in der Erwerbsteuer zu verbleiben.

Schließlich beehrt man sich, dem löblichen Magistrate eine Abschrift des Eingangs bezogenen Erlasses zur gefälligen Kenntnißnahme und Darnachachtung in den geeigneten Fällen dienstfreundlichst zuzufertigen.

Abschrift des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 16. Juni 1888, Z. 22.168, an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. Mai 1888, Z. 8014, folgen mit dem Auftrage zurück, dem Recurrenten die entsprechende Aufklärung zu ertheilen und denselben hienach einzuvernehmen, ob und in welcher Richtung er den Recurs und eventuell aus welchen Gründen aufrethält.

In Betreff der weiteren Berichtsausführungen wird die k. k. Steueradministration aufmerksam gemacht, daß in jenen Fällen, wo der nominelle Herausgeber einer Zeitschrift nicht als der thatsächliche Herausgeber erscheint, dann, wenn aus einem solchen Verhältnisse auch eine Schädigung des k. k. Steuerärars zu besorgen ist, es keinem Anstande unterliegt, das wirkliche Steuersubject, welchem die Erträgnisse einer bestimmten Ertragsquelle thatsächlich zufließen, zu eruiren und auch als den eigentlichen Steuerträger nach dem Wesen der directen Besteuerung zu behandeln.

20.

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. October 1888, Z. 49.478,
M. Z. 332.795,**

betreffend die Frage des Kostenersatzes in Privilegienstreitigkeiten.

Die k. k. Statthalterei findet die dortige Entscheidung vom 9. April 1886, Z. 67.243, mit welcher anlässlich der Klage der Firma T. & L. in Wien de praes. 3. März 1886 wegen Eingriffes in das A. G. B.'sche Privilegium vom 16. December 1877 auf Verbesserungen in der Elektrotelephonie Dr. F. als verantwortlichen Geschäftsführer der Firma S. & H. des Privilegiumseingriffes nach §. 38, lit. b) und c) Priv. Ges., für schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 200 fl. verurtheilt, ferner die Unbrauchbarmachung der in der Fabrik der Geklagten, III., Apostelgasse 14, vorgefundenen, von den Sachverständigen rücksichtlich des Patentanspruches 16 als nachgemacht bezeichneten und mit Beschlagnahme belegten 25 Stück Telephone ausgesprochen wurde, zu beheben, weil zufolge der Entscheidung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 28. October 1887, Z. 46.845, das erwähnte A. G. B.'sche Privilegium hinsichtlich der Patentansprüche 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14 und 16, null und nichtig erklärt worden ist, mithin dasselbe bezüglich obiger Patentansprüche niemals zu Recht bestanden hat und daher die Magistratsentscheidung vom 9. April 1886, Z. 67.243, der gesetzlichen Basis entbehrt.

Die mit Beschlag belegten 25 Stück Telephone sind freizugeben und die von der Firma L. & L. zur Constatirung des Privilegiumseingriffes vorgelegten Telephone derselben zu Händen ihres Vertreters zurückzustellen.

Damit finden auch die von der klägerischen und der geklagten Firma gegen das obige Magistratskenntniß eingebrachten Recurse ihre Erledigung.

Dem Ansuchen der Firma S. & H., vom 27. August 1888, die Kläger zum Ersatze der Kosten per 6 fl. 40 kr. für die vorgelegte beglaubigte Abschrift der Entscheidung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 28. October 1887, Z. 46.845, zu verhalten, kann keine Folge gegeben werden, weil die Firma S. & H., indem sie mit der Eingabe de praes. 7. Juni 1888 unter Berufung auf die obige Handelsministerialentscheidung um die Aufhebung des betreffenden Magistratskenntnisses ansuchte, auch zur Beibringung einer authentischen Ausfertigung dieser Entscheidung, oder aber sofern die Beschaffung einer solchen Ausfertigung nur unter Anwendung von Kosten, welche die Firma nicht tragen will, erfolgen konnte, zur motivirten Ablehnung der in dieser Beziehung an die Firma gerichteten Aufforderung verpflichtet war, in welcher letzterem Falle sich wegen Erlangung einer Abschrift der mehrerwähnten Entscheidung von hier aus an das hohe k. k. Handelsministerium hätte gewendet werden können. Auch dem in der letztbezogenen Eingabe der Firma S. & H. gestellten Begehren, die in dem vorgelegten Kostenverzeichnisse angeführten Klags- und Vertretungskosten zu bestimmen und deren Ersatz der Gegenpartei aufzutragen, kann nicht stattgegeben werden, weil im politischen Verfahren über Privilegiumseingriffsklagen die Vertretung der Streittheile durch Advocaten weder angeordnet noch überhaupt vorgesehen ist, demgemäß auch weder das Privilegiumsgesetz noch die eventuell zur Anwendung gelangende Gewerbe-Ordnung irgend eine Bestimmung über den Ersatz derlei Kosten enthalten, die Vertretung der Parteien vor den politischen Behörden sich vielmehr lediglich als eine privatrechtliche Abmachung der Parteien mit ihren Vertretern darstellt, auf welche den politischen Behörden keine wie immer geartete Einflußnahme zusteht, und weil endlich sowohl der im Justiz-Verordnungsblatte vom 11. März 1887, Stück V, enthaltene, in das Spruchrepertorium des obersten Gerichtshofes eingetragene Rechtsatz, wonach der processuale Anspruch auf Ersatz des von einer Partei in einem administrativen Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemachten Aufwandes auf dem ordentlichen Rechtswege nicht geltend gemacht werden kann, als auch die in einem speciellen Falle erlassene Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 18. October 1887, Z. 161, wornach dasselbe erkannt hat, daß zur Entscheidung über den Anspruch auf Ersatz der bei der fraglichen Amtshandlung aufgelaufenen Vertretungskosten das hohe k. k. Handelsministerium berufen sei, und daß derlei Ansprüche nicht auf den Rechtsweg zu verweisen seien, nur eine Kompetenzbestimmung insoferne enthalten, als derlei Ansprüche nicht mehr wie bisher auf den Rechtsweg verwiesen werden können, woraus aber nicht gefolgert werden kann, daß die politischen Behörden auch in allen Fällen derlei Kosten zu bestimmen, einzelnen Parteien zur Zahlung aufzuerlegen und eventuell im politischen Executionswege hereinzubringen verpflichtet sind.

Hievon sind beide Streittheile zu verständigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. October 1888, Z. 54.040,
M. Z. 334.336,

betreffend die Abweisung des Ansuchens der österreichisch-ungarischen Lederindustrie-Gesellschaft für Heeresausrüstung um Gestattung der Arbeit an Sonntagen und der Ueberschreitung der täglichen Normalarbeitszeit.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 23. September 1888, Z. 32.075, hat die österreichisch-ungarische Lederindustrie-Gesellschaft für Heeresausrüstung von Sch. und Consorten in Wien bei dem genannten hohen Ministerium unter dem 14. Juli l. J. ein Gesuch überreicht, worin sie für die Dauer der durch die Neubewaffnung des k. k. Heeres mit Repetirgewehren bedingten Arbeiten in ihren Confectionsanstalten nach Maßgabe des Bedarfes die Gestattung der Ueberschreitung der Normalarbeitszeit und der Arbeit an Sonntagen in Anspruch nimmt.

Zufolge des oben bezogenen hohen Erlasses wird der Magistrat beauftragt, die genannte Gesellschaft mit Bezugnahme auf dieses Gesuch dahin zu verständigen, daß das hohe k. k. Handelsministerium nicht in der Lage ist, die verlangte Exemption von den diesbezüglichen, allgemein geltenden gewerbegesetzlichen Vorschriften für eine unbestimmte, einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassende Dauer zu gewähren.

Es muß vielmehr den der genannten Gesellschaft angehörigen Unternehmungen, falls sie Lieferungsarbeiten über ihre Leistungsfähigkeit hinaus übernommen haben sollten, anheim gestellt bleiben, dem dauernd erhöhten Arbeitsbedürfnisse durch entsprechende Einrichtung des Betriebes ihrer Etablissements innerhalb der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Einführung zweier Arbeitsschichten u. s. w.) gerecht zu werden.

Insbefondere bezüglich der Maximalarbeitszeit hat das hohe k. k. Handelsministerium bemerkt, daß das mit dem hochdortigen Erlasse vom 27. Mai 1885, Z. 15.576 (intimirt mit dem hierortigen Erlasse vom 3. Juni 1885, Z. 26.716), festgesetzte Ausmaß der Ueberstundenbewilligung die äußerste Grenze bildet, über welche ohne Beeinträchtigung der physischen Leistungsfähigkeit der Arbeiter und mit Rücksicht auf die Herstellung qualitativ guter Arbeit nicht wohl hinausgegangen werden kann.

Was die Sonntagsarbeit anbelangt, so sind allerdings durch die Bestimmung des Art. 5 der Ministerialverordnung vom 21. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 143) gewerbliche Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten unaufschiebbar sind, auch an Sonntagen als zulässig erklärt worden.

Doch kann es sich in dieser Beziehung nur um einzelne unaufschiebliche Fälle, nicht aber um eine regelmäßige, dauernde Sonntagsarbeit handeln, und es bleibt der instanzmäßigen Cognition der competenten Gewerbsbehörden anheimgestellt, in vorkommenden einzelnen Fällen zu beurtheilen, ob die Voraussetzungen dieser ausnahmsweisen Gestattung der Sonntagsarbeit zutreffen.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. October 1888,
Nr. 3083, W. Z. 349.803.

Die Baubehörde ist verpflichtet, einen formell correcten Abtheilungsentwurf jedenfalls der Prüfung zu unterziehen; erst nach den Ergebnissen dieser Prüfung kann über die Zulässigkeit des Abtheilungsprojectes und der allfälligen Modalitäten entschieden werden.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des R. v. S. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 30. November 1887, Z. 26, betreffend Abtheilung einer Realität auf Baustellen, . . . zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876) aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Was zunächst die in der Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien erhobene Einwendung betrifft, daß die vorliegende Beschwerde sich als verspätet überreicht darstelle, da sie gegen eine Entscheidung gerichtet ist, welche nur eine Wiederholung einer früheren, längst rechtskräftig gewordenen Entscheidung bildet, so kann diese Anschauung schon deshalb nicht als richtig bezeichnet werden, weil die Behörden das neu angebrachte Abtheilungsgesuch nicht auf die frühere rechtskräftige Entscheidung verwiesen, sondern darüber eine neue selbständige Verfügung getroffen haben.

In der Sache selbst erfolgte die Zurückweisung des Ansuchens um die Parcellirung aus dem Grunde, weil zunächst nach §. 3 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) zu der bereits grundbücherlich durchgeführten Abtheilung der ursprünglichen Realität, Grundbucheinlage Nr. 793, . . . Bezirk, auf den jetzigen Gutsbestand dieser Einlage und den Gutsbestand Nr. 1413 des . . . Bezirkes die baubehördliche Bewilligung erwirkt werden muß, da jeder dieser Theile als Baustelle betrachtet werden muß, und die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Baupläze nach §. 105 der Wiener Bauordnung dem Gemeinderathe vorbehalten ist.

Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht in der Lage, diese Argumentation als gesetzlich gerechtfertigt anzuerkennen.

Der §. 3 der Wiener Bauordnung bestimmt, daß zur Abtheilung eines Grundes auf Baupläze die Genehmigung der zur Ertheilung derselben berufenen Behörde (§. 105, des Gemeinderathes) erwirkt werden muß.

Diese gesetzliche Bestimmung kann nach ihrem Wortlaute und Sinne denn doch nur dahin aufgefaßt werden, daß, falls der Eigenthümer eines Grundes diesen auf Baupläze abzutheilen gesonnen ist, er, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude angefragt wird, die Genehmigung zur Widmung dieses Grundcomplexes als Baugrund einzuholen hat; daß jedoch zur Zertheilung einer Liegenschaft in zwei oder mehrere Grundbuchskörper aus dem Grunde, weil eben diese Liegenschaft oder einzelne Theile derselben als Baustellen geeignet sein könnten, die baubehördliche Bewilligung erforderlich wäre, besagt der §. 3 der Wiener Bauordnung ebensowenig als der §. 105.

Aus der Bestimmung der §. 4 der Bauordnung, wornach der Abtheilungswerber unter Vorlegung des Landtafel- oder Grundbuchsextractes die Abtheilung ersichtlich zu machen und der Situationsplan die genauen Maße des Umfanges des ganzen Grundcomplexes zu enthalten hat, geht allerdings hervor, daß in dem Abtheilungsentwurfe der ganze, in einer Grundbucheinlage verzeichnete Grundcomplex behandelt werden muß; es kann hieraus jedoch

keineswegs gefolgert werden, daß der Abtheilungswerber verpflichtet sei, mehrere aus verschiedenen Grundbuchseinlagen bestehende Grundcomplexe gemeinschaftlich zur Abtheilung zu bringen, da aus der bezüglichen Bestimmung des §. 4, alinea 2 der Bauordnung, nur ein Recht, nicht aber eine Pflicht des Abtheilungswerbers abgeleitet werden kann.

Da hienach die Bauordnung keine Bestimmung enthält, wonach Beschwerdeführer verhalten werden könnte, seine dormalen in zwei Grundbuchseinlagen eingetheilte Realität als ein Ganzes auf einmal zur Parcellirung zu bringen, war die Ablehnung der Amtshandlung des Parcellirungsansuchens rücksichtlich des nunmehr Eine Grundbuchseinlage bildenden Theiles der früher vereinigten Realität Nr. 793 des K. v. G. nicht gerechtfertigt und hätte der Gemeinderath von Wien vielmehr das Ansuchen in meritorische Behandlung nehmen sollen, zumal aus dem Vergleiche der §§. 4 und 5 der Bauordnung sich ergibt, daß ein formell correcter Abtheilungsentwurf jedenfalls der Prüfung unterzogen werden soll, wobei es sich von selbst versteht, daß erst sodann je nach den Ergebnissen dieser Prüfung über die Zulässigkeit des Abtheilungsprojectes und der allfälligen Modalitäten entschieden werden kann.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

23.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. October 1888, Z. 53.607, M. Z. 340.238,

betreffend die Unzulässigkeit der Anmeldung des Spirituosenkleinhandels.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern ist anlässlich mehrerer in der letzten Zeit an dasselbe gelangten Gesuche um Nachsicht von Bestrafungen wegen unbefugten Branntweinausschankes in die Kenntniß gelangt, daß seitens des Wiener Magistrates Anmeldungen für den Spirituosenkleinhandel entgegengenommen werden.

Das Gesetz unterscheidet beim Verkehre mit gebrannten geistigen Getränken bereits vier Kategorien:

1. Die Ausschankconcession;
2. den concessionirten Kleinverschleiß;
3. den abgabepflichtigen (freien) Handel in verschlossenen Gefäßen von nur einem Liter und darunter;
4. den nichtabgabepflichtigen (freien) Handel in verschlossenen Gefäßen von über einem Liter.

Der sub 3. erwähnte Handel wird aber weder im Branntweinschankgesetze noch in der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 als Kleinhandel definirt.

Unter solchen Umständen ist es nicht möglich, sich klar zu werden, was unter dem „Spirituosenkleinhandel“ zu verstehen ist; ob mit dieser Benennung analog der ebenfalls geübten, wengleich im Gesetze nicht begründeten und daher willkürlichen Unterscheidung zwischen dem Vermischtwaarenhandel und dem Vermischtwaarenverschleiß ein Handel bezeichnet werden soll, der nur in kleinem Geschäftsumfange ausgeübt wird, oder ob die fragliche Bezeichnung etwa die Bedeutung haben soll, daß es sich um einen abgabepflichtigen Handel im Sinne des §. 2 des Branntweinschankgesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, handle.

Dazu kommt noch, daß in der im Reichsrathe in Berathung stehenden Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Trunkenheitsgesetzes, ein neues concessionirtes Ge-

*) Siehe M. B. Bl. ex 1881, Nr. 5, pag. 148.

werbe geschaffen werden soll, nämlich der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen in Mengen unter fünf Liter.

Dieses Gewerbe wird sodann den concessionirten Kleinhandel mit Spirituosen darstellen.

Nach dem Insebetreten dieses Gesetzes würde sohin die vom Magistrate bisher geübte Praxis der Ausstellung von Gewerbescheinen, welche auf den Spirituosenkleinhandel lauten, geradezu zu Unklarheiten und Verwirrungen Anlaß geben.

Aus den angeführten Gründen wird der Magistrat in Folge des von dem hohen k. k. Ministerium des Innern einverständlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium erlassenen Erlasses vom 23. September 1888, Z. 14.696, angewiesen, in Zukunft Anmeldungen für den „Spirituosenkleinhandel“ nicht mehr entgegenzunehmen*).

*) Auf Grund dieses Erlasses hat der Magistrat mit Beschluß vom 18. October 1888, M. Z. 340.238 ex 1888, Nachstehendes verfügt:

In Zukunft sind Gewerbsanmeldungen für den Spirituosenkleinhandel nicht mehr entgegenzunehmen.

Wenn solche Anmeldungen schriftlich eingebracht werden, so sind die Parteien über die Unzulässigkeit derselben zu belehren, und falls sie dessenungeachtet sich nicht zur entsprechenden Modification der Anmeldung herbeilassen, ist nach §. 13 G. D. diese zurückzuweisen und der Gewerbsbetrieb zu untersagen.

In den Gewerbescheinen, welche in Folge der Anmeldung des Spirituosenhandels ausgefertigt werden, ist die Rubrik: „Beschäftigung“ nur mit der Formel: „Spirituosenhandel mit Ausschluß des Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken“ auszufüllen.

24.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. März 1888, Z. 13.305, M. Z. 88.325, wurden Directiven für die Handhabung der auf den Betrieb des Zahntechnikergewerbes bezughabenden Vorschriften gegeben*).

*) Siehe M. B. Bl. ex 1880, Nr. 3, pag. 48 und 60, und ex 1887, Nr. 1, pag. 17.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 4. December 1888, Z. 6757, M. Z. 288.500.

Der vom Magistrate vorgelegte Entwurf der „Vorschrift für die Beforgung der Verschiffung des Canal- und Senkgruben-Unrathes in Wien inclusive des Schiffsgegenzuges“ wird genehmigt*).

Vom 5. December 1888, Z. 2479, M. Z. 409.639.

Es hat principiell eine weitere Makadamisirung von Straßen nicht mehr platzzugreifen.

Vom 5. December 1888, Z. 3953, M. Z. 33.713.

Die magistrale Ausspeisung der franken Pfründner in sämtlichen städtischen Versorgungsanstalten wird probeweise auf ein Jahr vom 1. Jänner 1889 eingeführt.

Vom 5. December 1888, Z. 7392 (vertrl.), M. Z. 250.967.

In Zukunft sind die Mäntel der Feuerwehrmannschaft und der Hallendiener mit Kalmuk zu füttern.

Vom 11. December 1888, Z. 7587, M. Z. 391.210.

Die Christbaumhändler werden in die dritte Gruppe des Marktgebürentarifes eingereiht; denselben ist für die Lagerung ihres Vorrathes an Christbäumen auf den Markt- und sonstigen Plätzen bis zu jenem Tage, an welchem der Verkauf beginnt, nur die Gebühr von 1 fr. per Quadratmeter Lagerraum anzurechnen.

Das Marktcommissariat hat darauf zu achten, daß bei Deponirung der Bäume das Eigenthum der Gemeinde nicht beschädigt werde.

Vom 4. Jänner 1889, Z. 7346, M. Z. 322.072 ex 1887.

Als Leiter des auf der Area des zweiten städtischen Waisenhauses im V. Gemeindebezirke erbauten und nunmehr zu eröffnenden „städtischen Asyls für verlassene Kinder“ wird der Waisenhausevater des zweiten Waisenhauses bestellt und demselben für seine diesfällige Dienstleistung eine in die Pension nicht einzurechnende Diensteszulage von jährlich 400 fl. bewilligt. In dieser Zulage ist auch die Remuneration für die Waisenuutter bezüglich der ihr erwachsenden Mehrleistung mit inbegriffen.

Außerdem wird beschlossen, noch folgendes Personale zu bestellen:

- a) Als Hausarzt den Hausarzt des zweiten städtischen Waisenhauses mit einer diesbezüglichen Remuneration von 200 fl. per Jahr;
- b) eine Kindergärtnerin (gegen Kündigung) mit jährlich 240 fl. Gehalt, Verköstigung und Unterkunft;
- c) einen Aufseher mit jährlich 240 fl. Lohn, 8 fl. Stiefelpauschale, 41 fl. 24 fr. Monturskosten, Verköstigung und Unterkunft;
- d) einen Hauslehrer mit 20 fl. Honorar per Monat; derselbe ist nur für zehn Monate aufzunehmen;

*) Diese Vorschrift ist im Selbstverlage des Magistrates erschienen.

- e) einen Hausdiener mit 15 fl. monatlich, 8 fl. Stiefelpauschale per Jahr, einen Kittel in natura, Verköstigung und Unterkunft;
- f) eine Köchin mit 3 fl. und eine Küchenmagd mit 1 fl. Monatszulage zu ihrem Lohne als Bedienstete des zweiten städtischen Waisenhauses; endlich
- g) ein Dienstmädchen (zur Betreuung kleinerer Kinder) mit 9 fl. monatlich, Verköstigung und Unterkunft.

Gleichzeitig wird das „Statut für das städtische Asyl für verlassene Kinder“ genehmigt.

Vom 15. Jänner 1889, Z. 7345, ad M. Z. 42.977 ex 1888.

Anlässlich der Uebernahme der Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber auf dem Wiener Centralfriedhofe in die eigene Regie der Gemeinde wird

1. der Preistarif für die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüste im Wiener Centralfriedhofe;
2. der Tarif für die von der Gemeinde Wien zu besorgenden Arbeitsleistungen bei Ausgrabung von Leichen und sonstigen im Beerdigungsfalle sich ergebenden Anlässen; und
3. der Tarif für die Leistungen der Gemeinde Wien bei der Fundirung von Grabdenkmälern (Grabkreuzen)

genehmigt *).

Vom 22. Jänner 1889, Z. 7310, M. Z. 321.608.

Vom Schuljahre 1889/1890 an sind Kinder, welche nicht im Gemeindegebiete wohnen, in den städtischen Volks- und Bürgerschulen nicht mehr aufzunehmen.

Von dieser Maßregel werden jene Kinder nicht betroffen, welche Wiener Volks- oder Bürgerschulen bereits besuchen, vorausgesetzt, daß sie an derselben Lehranstalt bleiben.

Der Magistrat wird beauftragt, in Zukunft alle auf Schulbauten bezüglichen Anträge der Ortschulrätthe unter Einem vorzulegen, damit der Gemeinderath in der Lage ist, alle für das betreffende Budgetjahr in Aussicht genommenen Schulbauten gemeinschaftlich in Berathung zu ziehen.

Demgemäß sind entsprechende Weisungen an die Ortschulrätthe wegen terminweiser Vorlage der diesfälligen Anträge zu erlassen.

Die Organe der Gemeinde werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß für den Fall von Präliminarüberschreitungen die Nachtragscredite vor Ausgabe der Gelder, d. h. vor Hinausgabe der betreffenden Anschaffungen u. verlangt werden, so daß der Gemeinderath auch in die Lage versetzt wird, derlei Zuschüsse verweigern zu können.

Insbefondere bei Positionen, welche sich ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr oder eine Zeitepoche vertheilen, ist nicht bis zur Erschöpfung der Dotation zu warten, sondern sobald — etwa nach Ablauf eines Quartals oder Semesters — die Bemerkung gemacht wird, daß Ueberschreitungen pro rata temporis vorkommen, die Anzeige hievon zu erstatten, damit der Gemeinderath rechtzeitig in die Lage kommt, entweder die Dotation zu erhöhen oder Maßregeln zu ergreifen, um die Ueberschreitung hintanzuhalten. Gelegentlich eines solchen Begehrens um Bewilligung eines Zuschußcredits ist eine genaue Nachweisung über die bereits stattgefundene Verwendung von Geldern, sowie über jene Posten, wofür der Zuschußcredit in Anwendung zu bringen ist, anzuschließen.

*) Diese Tarife sind im Selbstverlage des Magistrates erschienen.

Vom 25. Jänner 1889, Z. 8222, M. Z. 401.619 ex 1888.

Auf Grund des Präsidial-Erlasses vom 27. November 1888, Z. 7034, betreffend den Modus der Concursauschreibung für Lehrstellen an communalen Mittelschulen wird nach dem Antrage der I. Section beschlossen, im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 15. Juli 1873, Z. 6024, an der bisher üblichen Bezeichnung der Anstalt, an welcher die erledigte Stelle zu besetzen ist, in der Concursauschreibung sowie im Ernennungsdecrete festzuhalten.

Es ist jedoch sowohl in die Concursauschreibung zur Besetzung von Lehrer- oder Directorstellen für communale Mittelschulen, als auch in die Ernennungsdecrete außer der Anführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 9. October 1888, Z. 455*), bezüglich der sinngemäßen Anwendung der Dienstpragmatik auf die communalen Mittelschullehrer auch der Passus aufzunehmen, daß der Angestellte sich insbesondere auch einer Versetzung, welche aus Dienstesrücksichten angeordnet wird, zu fügen hat.

Vom 7. Februar 1889, Z. 4727 ex 1887, M. Z. 160.728 ex 1885.

Bezüglich der Regelung des Personalstandes des städtischen Conscriptionsamtes wird beschlossen:

1. Die Besoldung für den Conscriptionsamts-Director wird mit 2200 fl. Gehalt nebst 30% Quartiergeld festgestellt.

2. Der Gehalt der Directionsadjuncten wird in der Weise festgesetzt, daß zwei einen Gehalt von 2000 fl. und zwei einen Gehalt von 1800 fl. nebst 30% Quartiergeld zu beziehen haben.

3. Es werden die bisherigen Gehalte der Commissäre und Officiäle um je 100 fl., die der Accessisten um je 50 fl. erhöht.

4. Es werden je eine Commissärstelle zweiter und dritter Gehaltsstufe mit dem Jahresgehälte von 1400 fl., beziehungsweise 1300 fl., dann je eine Officialstelle zweiter und dritter Gehaltsstufe mit dem Jahresgehälte von 1000 fl., beziehungsweise von 900 fl. und 30% Quartiergeld neu systemisirt.

5. Nach erfolgter Besetzung der neu systemisirten Stellen sind die vier Kanzleipraktikanten, welche dem Conscriptionsamte im Jahre 1885 zugewiesen wurden, an die Kanzlei zurückzugeben und sohin die als Ersatz für die dem Conscriptionsamte zugewiesenen Kanzleipraktikanten aufgenommenen Kanzleidiurnisten zu entlassen.

6. In die Systemisirung einer Directions-Adjunctenstelle für das Todtenbeschreibamt wird nicht eingegangen.

7. Dem gegenwärtigen Leiter des Todtenbeschreibamtes wird eine Diensteszulage von 200 fl. pro Jahr insolange bewilligt, als er in der Eigenschaft als Conscriptions-Commissär die Leitung dieses Amtes führt.

Ferner wird beschlossen, die erhöhten Gehalte sofort flüssig zu machen.

Vom 7. Februar 1889, Z. 6726, M. Z. 274.146.

In Zukunft ist über den Rechnungsabschluß des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes und des Wiener Landwehrfondes unter Einem mit dem Hauptrechnungsabschlusse Bericht zu erstatten.

*) Siehe M. B. Bl. Jahrgang 1888, Nr. 8, S. 252.

Vom 7. Februar 1889, Z. 7857, M. Z. 351.609 ex 1888.

Die bisher geltigen Bedingungen, unter welchen die Wasserabgabe zum Betriebe jener Wasserstrahl-Ventilatoren, deren Einbauung in die aus dem Rohrnetz der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung dotirten Abzweigungsleitungen als zulässig erkannt wurde, zu erfolgen hatte, werden in Punkt 2 und 4 abgeändert und haben dieselben nunmehr folgendermaßen zu lauten:

1. „Die Parteien, welche diesen Apparat verwenden wollen, haben in jedem einzelnen Falle bei der Commune um die Bewilligung zur Ausführung der Ventilationsanlagen einzuschreiten.“

2. „Mit diesen Parteien sind eigene Verträge abzuschließen, worin sich dieselben verpflichten, für derlei Anlagen eigene Leitungen anzulegen, in welche ein Absperrventil und ein Wassermesser eingeschaltet werden, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch genau zu ermitteln und bei Wassermangel jederzeit die Wasserabgabe abzusperren. Die Absperrhähne sind zu plombiren.“

Von der Anordnung einer eigenen, mit einem Wassermesser versehenen Straßenrohrabzweigung für den Betrieb eines Ventilators wird in dem Falle abgesehen, wenn für das Geschäftslocale, für welches der Ventilator angebracht werden soll, bereits eine eigene, mit einem Wassermesser versehene Abzweigung vom Straßenrohre besteht und der Ventilator von dieser von der Hausleitung abgeordneten Abzweigung aus betrieben werden soll.

Im Falle eines allgemeinen Wassermangels ist jedoch über behördliche Anordnung der Betrieb des Ventilators durch Schließung eines zu diesem besonderen Zwecke einzuschaltenden Absperrhahnes einzustellen, widrigens die ganze separate Abzweigung für das Geschäftslocale von der Straße aus abgesperrt wird.“

3. „Die Parteien haben im Vorhinein zu erklären, daß sie auf den Wasserbezug zur Zeit des Wassermangels unbedingt verzichten.“

4. „Das für diese Anlagen abzugebende Wasserquantum ist als Wasser für industrielle Zwecke zum Preise von 4 fl. 50 kr. pro Hektoliter inclusive Betriebskosten zu berechnen.“

5. „Ist der Nachweis zu liefern, daß für die Ventilation des betreffenden Locales auch im Falle der Absperrung des Wasserzuflusses Vorsorge getroffen ist.“

6. „Die Bewilligung der Wasserabgabe erfolgt nur auf Widerruf.“

Vom 12. Februar 1889, Z. 7659, M. Z. 378.944.

Für die Verwaltung des Centralfriedhofes wird eine Adjunctenstelle mit dem Jahresgehälte von 1600 fl., dem Genuße einer Naturalwohnung in einem Administrationsgebäude und dem Bezuge des für einen Haushalt nothwendigen Brennmaterials systemisirt.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Beeidigung der städt. Wasserleitungs- und Reservoir-Aufseher.

Der Magistrat hat in seiner Plenarsitzung vom 5. December 1887, ad Z. 337.698, im Hinblick auf die Bestimmungen des sogenannten Feldschutzgesetzes (Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28), des §. 65 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, R. G. Bl. Nr. 56, und des Landesgesetzes vom 29. Mai 1887, L. G. Bl. Nr. 42, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane den Beschluß gefaßt, das zur Aufsicht über die Kaiser Franz Josephs-Hochquellenwasserleitung und über die herzoglich Albertinische Wasserleitung, sowie das zur Aufsicht und zum Betriebe hinsichtlich des Pottschacher Wasserschöpfwerkes provisorisch bestellte städt. Personale der Beeidigung unterziehen zu lassen und demselben sodann das mit hohem Statthaltereie-Erlaß vom 22. Juli 1887, Z. 38.348, beschriebene Dienstzeichen zu seiner äußeren Kennzeichnung und zum Tragen im Dienste auszufolgen.

Laut des Erlasses der hohen k. k. u. ö. Statthaltereie vom 31. Jänner 1888, Z. 1220, obwaltet gegen die Beeidigung der von der Gemeinde Wien für die städt. Wasserleitungen bestellten Aufsichtsorgane mit Rücksicht auf die obigen gesetzlichen Bestimmungen, soferne bezüglich der betreffenden Personen die sonstigen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, kein Anstand.

Das Stadtbauamt wurde hievon mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß unter Einem die k. k. Bezirkshauptmannschaften Neunkirchen, Wr.-Neustadt, Baden und Sechshaus ersucht wurden, die Beeidigung der betreffenden Bediensteten nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, denselben die schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides ausfertigen zu lassen und den Vollzug der Beeidigung anher mitzutheilen, wonach denselben das Dienstzeichen von hieraus auszufolgen ist.

Dagegen war die Beeidigung des im städt. Reservoir am Laaerberge wohnhaften und stationirten Reservoir-Aufsehers vom Wiener Magistrate vorzunehmen.

Gleichzeitig wurde das Stadtbauamt angewiesen, den betreffenden 23 Aufsichtsorganen nach deren Beeidigung das vorgeschriebene Dienstzeichen unter Beigabe je eines Exemplares des Gesetzes vom 29. Mai 1887 hinauszugeben und dieselben in Betreff der ihnen sodann in ihrer Eigenschaft als öffentliche Wache in der Ausübung ihres Dienstes zustehenden Rechte und Pflichten im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über den Feldschutz und Feldfrevel entsprechend aufzuklären.

2.

Erlaß des Herrn Magistrats-Vicedirector Alexander Krenn vom 2. Juli 1888,
Z. 199.369,

betreffend die Behandlung der Gewerbsnichtbetriebsanzeigen in Erwerbsteuerhinsicht.

Eine erwerbsteuerpflichtige Partei hat unter dem 9. Mai 1883 bei dem Magistrate den zeitweisen Nichtbetrieb ihres Gewerbes angefordert, ohne in der betreffenden Eingabe gleichzeitig das ausdrückliche Begehren um Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die geringste Quote zu stellen.

Der Magistrat hat nach Constatirung der Betriebseinstellung diese Anzeige mit dem Bedeuten zur Nachricht genommen, „daß wegen der zugleich angeforderten Erwerbsteuerherabsetzung unter Einem das Entsprechende verfügt werde“. Ueber den gleichzeitig gestellten hierortigen Erwerbsteuerherabsetzungsantrag hat sohin die k. k. Steueradministration mitgetheilt, daß laut Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. Jänner 1885, Z. 60.861, die Eingabe de praes. 9. Mai 1883 nicht als ein Erwerbsteuerherabsetzungsge such angesehen wurde, weil der Contribuent mit derselben nur den Nichtbetrieb angemeldet hat, ohne um Herabsetzung der Erwerbsteuer anzusuchen.

Anlässlich des in dieser Steuerangelegenheit durchgeführten Beschwerdeverfahrens hat die hohe k. k. Finanz-Landesdirection den Magistrat mit dem Erlasse vom 28. Mai 1888, Z. 15.676, mit Rücksicht auf die hierortige an die Partei über deren Nichtbetriebsanzeige hinausgegebene Erledigung aufmerksam gemacht, daß es lediglich Sache der competenten Steuerbehörde sei, eine Eingabe dahin zu prüfen, ob sie ein Ansuchen rücksichtlich der Steuerpflicht enthalte, und daß es keineswegs dem Magistrate zustand, der Partei eine Amtshandlung bezüglich der Erwerbsteuerherabsetzung in Aussicht zu stellen, zumal die gedachte Anzeige kein Ansuchen um Erwerbsteuerherabsetzung enthielt.

Ich setze Sie, Herr Magistratsrath, hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß, die Veranlassung treffen zu wollen, daß in die über Nichtbetriebsanzeigen an die Partei ergehenden Erledigungen eine Verständigung des Inhaltes „daß wegen der Erwerbsteuerherabsetzung unter Einem das Entsprechende verfügt werde“ — künftighin nicht mehr aufgenommen, daß jedoch in jenen Fällen, wo eine Partei den zeitweisen Nichtbetrieb eines Gewerbes anzeigt, ohne ausdrücklich das Begehren um Ermäßigung der Erwerbsteuer auf die geringste zulässige Quote zu stellen, die Partei rechtzeitig zur Ergänzung und Richtigstellung der Eingabe veranlaßt werde.

3.

Erlaß des Herrn Magistrats-Vicedirectors Alexander Krenn vom 20. Juli
1888, Z. 557,

betreffend die Hintanhaltung von Verzögerungen der Erwerbsteuer-Bemessungsvorschläge bei constatirten unbefugten Gewerbsbetrieben.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien ist mittelst Erlasses vom 12. Juli 1888, Z. 910, anlässlich eines Falles, in welchem vom Magistrate die Erstattung des Erwerbsteuer-Bemessungsvorschlages für einen unbefugten Gewerbsbetrieb in ungerechtfertigter Weise verzögert wurde, dem Magistrate unter Hinweisung auf den Erlaß des k. k.

Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 14. Jänner 1863, Z. 10.692, bekannt gegeben mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 11. Februar 1863, Z. 2781, der Auftrag ertheilt worden, sofort die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit ähnlichen, das Interesse des Alerars schädigenden Verzögerungen für die Zukunft wirksam begegnet werde.

Aus den anlässlich des angezeigten Falles gepflogenen Erhebungen habe ich entnommen, daß in einzelnen Gewerbedepartements die Gepflogenheit besteht, den Antrag auf Besteuerung eines unbefugten Gewerbebetriebes erst dann zu stellen, wenn die vom Magistrate als Gewerbsbehörde verhängte Geldstrafe von der Partei eingebracht worden ist. Da durch dieses Vorgehen die Besteuerung in einer nicht gerechtfertigten Weise verzögert wird, sehe ich mich veranlaßt, an sämtliche Herren Gewerbsreferenten das dringende Ersuchen zu richten, strenge darauf zu achten, daß bei constatirten unbefugten Gewerbsbetrieben die temporäre Erwerbsteuerbemessung durch Erstattung der bezüglichen Vorschläge an die k. k. Steueradministrationen nach eingetretener Rechtskraft des gewerbebehördlichen Straferkenntnisses sofort, jedenfalls unter Vermeidung jeder unnöthigen Verzögerung, eingeleitet werde.

4.

Magistratsbeschluß vom 2. August 1888, Z. 200.094.

In Hinkunft sind die von der städt. Buchhaltung verfaßten Ausweise, auf Grund welcher der Rückersatz von Pfründen und Verpflegskosten gegen den Nachlaß verstorbener Pfründner oder gegen diese Personen selbst, falls sie ein Vermögen besitzen oder erworben haben, bezüglich ihrer Höhe geltend gemacht wird, vom Magistrate als politischer Behörde erster Instanz mit der Clausel zu versehen:

„Vorstehender Ausweis wird bezüglich der Höhe der ausgewiesenen Kosten bestätigt.“

Vom Magistrate als politischer Behörde erster Instanz.

Wien, am